

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 34/2012

Veröffentlicht am: 26.09.2012

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg beschließt gem. §§ 31 Abs. 3 - 4, 37 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) i. d. F. vom 14.12.2009, zuletzt geändert am 26.06.2012 (GVBl. S. 227), und § 5 Abs. 4 Ziff. 3 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg am 21.08.2012 folgende

### Satzung zur Entfristung gemäß § 61 Abs. 6 HHG

#### § 1

(1) Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Zeit befristet beschäftigt sind, können nach Ablauf der Befristung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn in der Ausschreibung darauf hingewiesen worden ist und die Professorin oder der Professor die in der Ausschreibung beschriebenen Anforderungen in üblicherweise zu erwartenden Form erfüllt.

(2) Falls die Professorin oder der Professor im Lauf des noch befristeten Beschäftigungsverhältnisses einen unbefristeten Ruf einer anderen Hochschule erhält, ist bei Annahme des Bleibeangebots schon vor Ablauf der Frist die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit möglich.

#### § 2

Die Professorin oder der Professor legt dem Dekanat spätestens neun Monate vor Ablauf der Befristung einen Selbstbericht vor, in dem sie oder er die Erfüllung der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 HHG darstellt. Dazu müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Lebenslauf
- Publikationsliste (bitte kenntlich machen, welche Schriften nach Dienstantritt an der Philipps-Universität Marburg publiziert wurden)
- weitere Angaben zu Forschungserfolgen (z.B. Drittmittelinwerbungen oder eingereichte Anträge, Einladungen zu Kongressen, gehaltene Vorträge etc.)
- Verzeichnis der Lehrveranstaltungen
- Ergebnisse von professionellen Lehrevaluationen

#### § 3

Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Selbstbericht Stellung und bewertet die beschriebenen Leistungen. Dazu müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Ein externes Gutachten (bestellt durch die Dekanin oder den Dekan) einer nicht-befangenen Gutachterin oder eines nicht-befangenen Gutachters. Die Gutachterin oder der Gutachter sollte darum gebeten werden, sich auch zu der Frage zu äußern, ob und inwiefern die Anforderungen an die Professur – insbesondere in der Forschung – erfüllt

wurden. Sofern sich zwischenzeitlich kein Anschein auf Befangenheit ergeben hat, kann zur Begutachtung auch eine Person benannt werden, die bereits im Rahmen des Berufungsverfahrens als Gutachterin oder Gutachter fungiert hat.

- schriftliches Votum der Studiendekanin oder des Studiendekans zur Erfüllung der Lehraufgaben unter besonderer Berücksichtigung vorliegender Lehrevaluationen gemäß § 12 Abs. 1 HHG.
- Zusammenfassende Würdigung der Dekanin oder des Dekans auf der Grundlage der oben genannten Unterlagen sowie Vorschlag der Entfristung bzw. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Die Dekanin oder der Dekan übersendet der Präsidentin oder dem Präsidenten den Selbstbericht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung zusammen mit der Stellungnahme und allen genannten Unterlagen und beantragt die Entscheidung über die Entfristung.

#### § 4

Über die Entfristung einer Beschäftigung oder die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in eines auf Lebenszeit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Wird festgestellt, dass die Professorin oder der Professor nicht den Erwartungen entspricht, endet das Beschäftigungsverhältnis bzw. das Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Befristung.

#### § 5

Die §§ 1 bis 4 dieser Satzung gelten für die Entfristung von im Angestelltenverhältnis beschäftigten Professorinnen oder Professoren entsprechend.

#### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Philipps-Universität Marburg zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Philipps-Universität Marburg vom 24. August 2010 (StAnz. 46/2010 S. 2517) in Kraft.

Marburg, den 21.08.2012

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause  
Präsidentin

**In Kraft getreten am: 27.09.2012**